

2022 11 25 Änderungserfordernisse EAG

X. In § 10 Abs. 1 Z 5 werden nach dem Wort errichteten die Wortfolge „und erweiterten“ eingefügt

X. In § 11 Abs. 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Netzbetreiber gemäß § 7 Abs. 1 Z 43 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/2022, sind der EAG-Förderabwicklungsstelle hinsichtlich Entfernung von Biogasanlagen zum Gasnetz innerhalb von 3 Monaten nach Anfrage der EAG-Abwicklungsstelle auskunftspflichtig. Die EAG-Abwicklungsstelle ist zur Einholung dieser Auskunft verpflichtet.“

Y. In § 12 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Monats.“ ersetzt.

Y. In § 12 Abs. 2 wird der zweite Satz gestrichen.

Z. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3). Die Regulierungsbehörde hat am Beginn eines jeden Monats den Referenzmarktpreis des vergangenen Monats gemäß § 12 Abs. 2 zu berechnen und zu veröffentlichen.“

Y. § 14 Abs. 2 lautet:

„(2) Für Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas, für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, die einen Zuschlag im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung gemäß § 44a erhalten haben, hat die Auszahlung auf Grundlage des gemäß § 12 Abs. 2 ermittelten Referenzmarktpreises zu erfolgen.“

Y: § 14 Abs. 3a wird gestrichen.

Z. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Abweichend von § 16 werden Nachfolgeprämien für Anlagen auf Basis von Biogas bis zum Ablauf des 30. Betriebsjahres der Anlage gewährt.“

Dieser Antrag wird begründet wie folgt:

Begründung

§ 11 Abs. 8:

Die Vorgaben des § 11 Abs. 8 sehen zwar eine Auskunftspflicht der Netzbetreiber gegenüber der EAG-Förderabwicklungsstelle vor, allerdings sollte explizit auch das Erfordernis der Auskunftspflicht der Gasnetzbetreiber sowie die Einholungspflicht der EAG-Abwicklungsstelle mitumfasst werden.

§ 12 Abs. 2, § 12 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3a:

Aufgrund der extremen Volatilität des Marktes ist eine monatliche Abrechnung nicht nur bei Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen, sondern auch bei Anlagen auf Basis von Biomasse und Biogas erforderlich.

§ 53 Abs. 2:

Damit auch das Gasnetz das Ziel der CO₂ Neutralität erzielen kann, erfolgte bei der Ausgestaltung des Erneuerbaren Ausbau Gesetzes die Vorgabe, dass Biogas in Zukunft vermehrt in das Erdgasnetz eingespeist werden sollte. Davon betroffen sind auch bestehende Biogasanlagen mit direkter KWK Anwendung größer 250 kW_{el.} und einer Entfernung zum Gasnetz von unter 10 km. Diese Anlagen müssten innerhalb von 2 Jahren die Umrüstung auf Gaseinspeisung durchführen. Der dafür notwendige rechtliche Rahmen sollte in einem eigenen Erneuerbaren Gase Gesetz geschaffen werden. Leider gibt es dazu nach wie vor keinen Gesetzesbeschluss. Gerade in der aktuellen Situation der Marktverzerrungen ist aber eine verlässliche Produktion an erneuerbarem Strom ein unbedingtes Muss und benötigen die davon betroffenen Anlagen einen verlässlichen Rechtsrahmen um notwendige Investitionen tätigen zu können. Ein verlässlicher langfristiger Rahmen für Biogasanlagen > 250 kW_{el.} dient der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit in diesen schwierigen Zeiten. Durch die Abänderung des § 53 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass Biogasanlagen > 250 kW_{el.} weiterhin zur Stromversorgungssicherheit beitragen und die dafür notwendigen Investitionen tätigen können.